

Hinweisblatt/Vereinbarung: „Gebühren/Geldempfang / Rechnungswesen“

Rechtsanwaltskanzlei Manfred Erb

Rechtsanwalt Manfred Erb
Kurze Str. 4
57234 Wilnsdorf-Niederdielfen
Tel. 0271 405786-10 Fax: 0271 405786-66
Bankkonto: Volksbank im Siegerland
IBAN: DE66 460 600 40 4505 4707 00
BIC: GENODEM1SNS

Schuldverhältnisse

Der Auftraggeber wurde darüber informiert, dass er der Kostenschuldner für die bei der Rechtsanwaltskanzlei Erb entstehenden Kosten und Gebühren ist und unterschiedliche Bewertungen über die entstandenen und entstehenden Gebühren zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Erb, dem Rechtsschutzversicherer und sonstigen Anspruchsgegnern bestehen können. Insbesondere kommt kein Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Rechtsschutzversicherer zustande. Ein vertragliches Verhältnis besteht ausnahmslos zwischen dem Rechtsschutzversicherer und dem Auftraggeber.

Die Beauftragung erfolgt ausdrücklich unabhängig davon, ob ein Dritter (z. B. Rechtsschutzversicherung) für die entstandenen Gebühren und Kosten der anwaltlichen Tätigkeit aufkommt.

RVG und Gebührenvorschuss

Für die beim Rechtsanwalt entstandenen Gebühren gilt grundsätzlich das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass die Gebühren nach RVG gesetzliche Gebühren sind. In der Regel schließt die Kanzlei besondere Gebührenvereinbarungen ab, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Für die Durchführung der Tätigkeit wird die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Erb einen Vorschuss erhalten. Es ist Sache des Auftraggebers, im Falle des Vorhandenseins einer Rechtsschutzversicherung dafür Sorge zu tragen, dass er diesen Vorschuss von seiner Rechtsschutzversicherung erstattet bekommt. Der Auftraggeber wurde darüber informiert, dass die Rechtsanwaltskanzlei Erb ihre Tätigkeit nur entfalten kann, wenn der Vorschuss gesichert ist.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Vorschüsse auf alle offenen Rechnungen auch in anderen Angelegenheiten verrechnet werden können, unabhängig davon, ob sie vom Auftraggeber oder der Rechtsschutzversicherung gezahlt worden sind.

Erklärung des Auftraggebers

Der Auftraggeber versichert hiermit ausdrücklich, dass er in der Lage ist, die anfallenden Gebühren und Kosten des Rechtsanwalts Manfred Erb zahlen zu können. Er versichert, er habe noch keine eidesstattliche Versicherung abgegeben, und sei auch nicht in der SCHUFA eingetragen. Er sei zahlungsfähig. Der Auftraggeber wurde hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, er falsche Angaben macht und er sich eines Betrug es strafbar machen kann, wenn die o. a. Daten nicht stimmen.

Auslagenerstattung

- Fotokopien
Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, sämtliche Kosten für die Fertigung von Fotokopien als zusätzliches Honorar zu zahlen auch dann, wenn nach dem GKG Fotokopien nicht für notwendig gehalten werden.
- Reisekosten und Abwesenheitsgeld
Der Auftraggeber verpflichtet sich, an Herrn Rechtsanwalt Manfred Erb Reisekosten und Abwesenheitsgeld für jede Wahrnehmung eines Termins außerhalb seiner Kanzlei nach folgender Staffelung auszugleichen:
 1. Fahrtkosten 0,30 € pro km (Entfernung Kanzleiort – Terminsort)
 2. Abwesenheitsgeld 15,00 € pro angefangene Stunde

Geldempfangsvollmacht

Über Bedeutung und Kostenfolge einer Geldempfangsvollmacht ausdrücklich belehrt, erklärt der Auftraggeber: „Die Rechtsanwaltskanzlei Erb wird ausdrücklich ermächtigt, die finanzielle Abwicklung über sein Geschäftskonto durchzuführen und, je nach Sachverhalt und entsprechenden Weisungen, eingehende Beträge zu verteilen. Die Rechtsanwaltskanzlei Erb ist ausdrücklich auch bevollmächtigt, eingehende Beträge oder andere Vermögenswerte (auch soweit die Gelder zweckgebunden für Dritte gezahlt worden sind) mit bei ihr entstandenen Gebührenansprüchen, auch aus anderen Aufträgen zu verrechnen und einzubehalten. Des Weiteren wird Herr Rechtsanwalt Erb ermächtigt, soweit er Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weiterleitet oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abführt oder eingezogene Beträge auf seine Vergütung verrechnet, die Hebegebühr zu berechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Hebegebühr für jeden ausgezahlten oder verrechneten Betrag zu zahlen. Die Rechtsanwaltskanzlei Erb wird von der Verpflichtung, Anderkonten zu führen, ausdrücklich befreit.

Rechnungen/Fälligkeit

Die von der Kanzlei Erb erstellten Rechnungen (Zwischenrechnungen/Endabrechnungen etc.) müssen bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum bezahlt sein. Sollte die Rechnung bis dahin nicht bezahlt sein, fallen ab dem nächsten Tag Zinsen in Höhe von 5%-Punkte über dem Basiszinssatz an.

Ratenzahlung/Stundung

Sollte der Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, die Rechnungssumme auf einmal zu zahlen, so kann ggf. nach Absprache mit der Kanzlei eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen werden. Eine Ratenzahlungsvereinbarung wird aber nur dann geschlossen, wenn in dieser Vereinbarung die zu zahlenden Zinsen rechnerisch einkalkuliert sind und gleichzeitig der Auftraggeber schriftlich den zu zahlenden Gesamtbetrag anerkennt. Ein solches Anerkenntnis wird benötigt, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt Gefahr zu laufen, dass der Anspruch verjährt bzw. verfristet.

Die Bewilligung von Raten wird darüber hinaus davon abhängig gemacht, dass der Auftraggeber die Einrichtung eines Dauerauftrages nachweist. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Einzugsermächtigung erteilt, ist die Kanzlei bereit, die vereinbarte Zinshöhe von 8,5 % Zinsen auf 5 % Zinsen zu senken.

Widerspruch gegen diese Vereinbarung

Der Auftraggeber kann dieser Vereinbarung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Vereinbarung schriftlich in der Kanzlei Erb eingehen. Die Kanzlei Erb entscheidet dann darüber, ob sie den rechtsanwaltlichen Auftrag – auch ohne diese Vereinbarung – fortführt.